VGH München, Beschluss v. 05.08.2021 – 19 ZB 21.1660

Titel:

Rücknahme eines Antrags auf Prozesskostenhilfe

Normenkette:

VwGO § 92 Abs. 3

Schlagworte:

Rücknahme PKH für beabsichtigtes ZB-Verfahren durch Vergleich, Aktenzeichen, unbekannt, Prozesskostenhilfeantrag, Auslegung, Rücknahme, Vergleich, Verfahrenseinstellung

Vorinstanz:

VG Ansbach, Urteil vom 29.09.2020 – AN 5 K 20.64

Tenor

I. Nach Rücknahme des als Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für ein beabsichtigtes Verfahren auf Zulassung der Berufung auszulegenden Begehrens durch Nr. I des Vergleichsvorschlags vom 22. Juli 2021, der durch die Annahme seites der Beteiligten wirksam geworden ist, wird das Verfahren eingestellt (§ 92 Abs. 3 VwGO entsprechend).

II. Das Antragsverfahren ist gerichtsgebührenfrei (vgl. BayVGH, B.v. 3.6.1986 - 7 C 84 A 996 - BayVBl. 1987, 572).